Wien, Donnerstag, den 20. October 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Frage von der Natur der Schriftsteuer.

Von Dr. **Stephan Koczyński**, k. k. Finanzrath in Triest.

(Schluß.)

Zu diesen bisher dargestellten Beweisen ist in neuerer Zeit ein weiteres, sehr werthvolles Zeugniß hinzugekommen.

In der Abhandlung „Zur Geschichte des Stempel- und Gebührenwesens in Oesterreich. Eine Quellenstudie von Dr. Emil Widmer" (in der Zeitschrift für Volkswirthschaft, Socialpolitik und Verwaltung, 1897, 4. Heft), welche sehr schätzenswerthes, bisher unveröffentlichtes archivalisches Material für die älteste Geschichte des Stempelwesens enthält, wird auch ein sehr bemerkenswerthes, insbesondere für unser Beweisthema höchst bedeutsames Decret vom 10. November 1700 angeführt.

Ehe wir den Wortlaut dieses Decretes wiedergeben, müssen die Verhältnisse berührt werden, unter denen es entstand. Die Zeit, der es angehört, ist die Kindheitszeit unseres Stempelwesens. Wir stehen da an der Wiege von manchem Gebilde, das heute eine mächtige Rolle in unserer Finanzwirthschaft spielt; viele damalige Keime aber sind längst zugrunde gegangen. Damals war die Bevölkerung an das Steuerzahlen noch nicht gewöhnt; sie mußte daher erst erzogen werden. Daher wiederholt sich fast bei jeder neuen Abgabe das Schauspiel des allgemeinen Unwillens, des allseitigen Widerstandes und der von Hoch und Nieder bereiteten Hindernisse gegen die Durchführung der Steuervorschriften. Um die Bedeutung dieser Vorgänge zu ermessen, darf nicht vergessen werden, daß damals jedes der Erblande eine rechtliche Sonderexistenz führte, und daß es damals nur materiell, nicht aber auch formell gemeinsames Recht geben konnte. Jede Norm mußte in den einzelnen Ländern auf die dort übliche Art kundgemacht und besonders durchgeführt werden. Dabei ergaben sich die mannigfaltigsten Zwischenfälle und Hemmnisse. So auch beim Papieraufschlag und bei der Siegelabgabe.

Kaum war der allgemeine Papieraufschlag mit Patent vom 1. Juli 1675 eingeführt worden, als die Länder der böhmischen Krone dagegen mit Protest Stellung nahmen und die Durchführung des Patentes unterließen. Hiegegen beschwerten sich wieder die inneröſterreichischen Länder, welche die Auflage nicht allein tragen wollten. Dem Ganzen setzte die Krone auf, daß sich in den betheiligten Kreisen die Nachricht verbreitete, der Aufschlag sei aufgehoben, beziehungsweise auf den Betrag der doppelten Mauthgebür, d. h. des doppelten Einfuhrzolles ermäßigt worden, und daß die Amtsorgane thatsächlich nach dieser vermeintlichen Norm vorgingen. Schließlich mußte dies sogar wirklich zur Norm erhoben werden. Schon damals aber forderte der Kaiser die Berichterstattung darüber, ob der Papieraufschlag nicht in gleicher Weise wie in Spanien und Frankreich zum Vortheil des Staatsschatzes durchgeführt werden könne.

Nach diesem ersten aus dem Jahre 1681 stammenden Hinweise auf die Siegelabgabe ließ die wirkliche Einführung derselben nicht mehr lange auf sich warten. Sie erfolgte mittelst Patentes vom 29. April 1686. Nun ergaben sich wieder allerorts Widerspänstigkeiten; jetzt wollte alles, daß mindestens auf den Papieraufschlag zurückgegriffen werden sollte. Diese Umtriebe veranlaßten zunächst den sonst unverständlichen Umstand, daß das Siegelpatent zweimal republicirt wurde (am 3. November 1686 und 20. November 1692), in weiterer Folge aber, daß die Siegelabgabe thatsächlich mit Patent vom 13. Mai 1693 aufgehoben und durch den abermals eingeführten Papieraufschlag ersetzt wurde. Neue Widersetzlichkeiten und Schwierigkeiten mochten allmählich überwunden werden können; die unerschöpflichen Beschwerden und das unbefriedigende Erträgniß legten aber neuerlich die Frage nahe, ob nicht wieder zur Stempelabgabe überzugehen sei.

Ueber diese Frage erging nun das erwähnte Decret vom 10. November 1700 von der geheimen deputirten Cameralcommission an einige Hofkammerräthe. Dasselbe hat (nach Widmer) folgenden Wortlaut:

„In der von Ihro kais. Majestät allergnädigst angeordneten geheimen deputirten Cameralcommission seien verschiedene Gravamina wider die Incompatibilität des dermaligen Papieraufschlages und des Commercii vorgekommen, welche dergestalten zu combiniren, damit einerseits Ihro kais. Majestät das Gefäll nicht verlieren, sondern eher besser et cum augmento genießen, und anderseits der Aufschlag auf die Materie solchergestalten gefaßt werden möchte, damit er keineswegs das Commercium afficiren thue; man hat daher dafür gehalten, es möchte der ehemals usitirt geweste Papierstempel das Medium seyn; zumalen solchergestalten der Aufschlag das Papier nicht eher treffen würde, als wenn es ad usum actualem, u. zw. zu einem solchen Gebrauch kommen würde, welcher nur diejenigen, so Geld oder Geldeswerth zu negotiiren, zu tractiren und zu gewinnen hätten, angehen, mithin der Handelsmann quà talis und der arme Mann, oder ein Jeder, welcher mit oder vermittelst des Papieres extra commercium keinen Gewinn oder Verbesserung seines Vermögens, Standes oder Condition sucht und verlangt, solchem Impost nicht unterworfen seyn würde. Welchemnach die H. H. Collegæ in Freundschaft ersucht werden, dieses Werck commissionaliter zu tractiren, das Werck in allem reiflich zu überlegen, die ehemalige, bei dem Werck sich herführgethane intoppi, contratempi, obstacula und Impracti-

bilitæten wohl zu examiniren, zu corrigiren und zu evitiren und omnibus bene consideratis et excoctis ein Project der Patenten zu verfassen, durch welche der Stempel wieder aufgebracht und anstatt des bisherigen Papieraufschlages de novo introducirt werden könnte; wobei und wann sich die Sache ex qualitate materiæ substractæ (wie nicht gezweifelt wird) richten lassen wird, circa modum ipsius mutationis hauptsächlich dahin zu reflectiren sein wird, in was für einer Obligation man des Papieraufschlages halber haftet, um zu sehen, wie salva justitia et rei substantia man sich selbiger entbinden und mithin die Aufhebung sothanen Aufschlags und die Substitution des Stempels sine injuria textii und mit Ablehnung aller dagegen etwa billig monirender gravaminum bewirken möge. Es werden also Sie H. H. Collegæ beliebig sein, zur Verfassung des erwähnten Projects zu schreiben und solches je eher je besser einzureichen."

Widmer fühlt die Bedeutsamkeit der in diesem Decret zum Ausdruck gebrachten Gedanken sehr wohl. Er hebt dasselbe deswegen im Schlußabschnitte seiner Abhandlung nochmals hervor und citirt dabei die wesentlichsten Sätze des Decretes. Wenn er sich hier durch die Wendung, die Stempelabgabe solle nur denjenigen angehen, der Geld oder Geldeswerth zu negotiiren, zu tractiren oder zu gewinnen beabsichtige, verführen läßt, der Stempelabgabe die Natur einer Verkehrsteuer zu vindiciren, so vermögen wir ihm hierin nicht zu folgen. Wir legen diese Stelle anders aus und glauben darin im Gegentheile eine treffliche Unterstützung für die Anschauung, daß der Stempel eine Papierconsumsteuer sei, zu finden.

Schon die oberwähnte kaiserliche Erwägung, ob der Papieraufschlag nicht in der in Spanien und Frankreich üblichen Weise gestaltet werden könnte, läßt ersehen, daß man das Stempelwesen nur für eine besondere Gestaltung des Papieraufschlages hielt, dem man zur Unterscheidung (ähnlich wie wir ihn vorher als allgemeinen Papieraufschlag bezeichneten) den Namen Universal-Papieraufschlag beilegte. Ihn und den Stempel als Special-Papieraufschlag, beschränkt auf eine gewisse Kategorie des Papierconsums, sah man zweifellos als vollkommen gleichartig an. Von diesem Standpunkte aus ist auch leicht zu verstehen, was das obangeführte Decret meinte. Wir finden in ihm vollständig diejenigen Erwägungen wiedergegeben, die wir als die geistige Brücke zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Papieraufschlage angeführt haben. Auch der Cameralcommission ist der Stempel nichts weiter als ein Aufschlag, der das Papier treffen soll, jedoch in einer Weise, welche Einträglichkeit für den Staatsschatz mit Beseitigung der bisherigen Beschwerlichkeit verbinden soll. Zu diesem Behufe sollte das Papier vom Aufschlag nicht eher getroffen werden, als bis es zum steuerpflichtigen Gebrauche gelange. Hiedurch würde der Papierhandel an sich und jedermann, der vom Papier einen anderen als den steuerpflichtigen Gebrauch machen will, unbelästigt bleiben. So weit stimmt das Decret mit unserem oben auseinandergesetzten Gedankengang vollkommen überein. Dasselbe gebraucht dagegen für das, was wir kurz „rechtlich relevante Verwendung" nennen, die Wendung „Geld und Geldeswerth zu negotiiren, zu tractiren, zu gewinnen . . . . . Gewinn oder Verbesserung seines Vermögens, Standes oder Condition zu suchen" — was trotz seiner Weitläufigkeit in ungenauer Weise nur dasselbe besagt. Das Moment, durch welches das Decret an einer klareren Ausdrucksweise behindert wurde, war wohl die versuchte Nebeneinanderstellung des Gewinnes im Papierhandel und des Gewinnes (beziehungsweise wie nicht untreffend gesagt wurde „der Verbesserung der Condition"), der in letzter Linie bei allen schriftlichen Actionen des Rechtslebens in Betracht kommt. Hiedurch wurde der hauptsächlich maßgebende Gegensatz des rechtlich relevanten und irrelevanten Papierconsums in minder scharfe Beleuchtung gebracht. Denkt man aber daran, was das Stempelwesen wirklich zu seinem Objecte gemacht hat, so kann der Sinn dieser Ausdrücke nicht zweifelhaft sein. Wir finden also schon hier, in den ersten Stadien des Werdeprocesses des Stempelwesens eine klare Einsicht in das Verhältniß desselben zum Papieraufschlage und in die Gleichartigkeit dieser beiden Formen einer und derselben Abgabe. Dies berechtigt uns, das citirte Decret als einen weiteren gewichtigen Beweis für den Satz anzuführen, daß die Schriftsteuer bis zur Gegenwart die Natur einer Consumsteuer besitze.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Bestimmung des § 27, Al. 2 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 (Vergütung des Armenversorgungs-Aufwandes aus Landesmitteln) findet auf Kinder und Gattinnen von nach § 19, Z. 3 des Heimatgesetzes als heimatlos Zugewiesenen keine Anwendung, sofernе bezüglich dieser Personen (Kinder und Gattinnen) selbst ein Act der Zuweisung im Sinne des III. Abschnittes des Heimatgesetzes nicht stattgefunden hat.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 11. Juli 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage der Stadtgemeinde Linz durch Dr. Moriz Ritter v. Eigner, de praes. 16. Mai 1898, Z. 186 R. G., gegen den oberösterreichischen Landesausschuß wegen Ersatz der Krankenverpflegs- und Armenversorgungskosten zu Recht erkannt: Die Stadtgemeinde Linz wird mit ihrer Klage de praes. 16. Mai 1898, Z. 186 R. G., und deren Schlußbegehren, zu erkennen: der oberösterreichische Landesausschuß sei schuldig, der Stadtgemeinde Linz zu Handen ihres Bürgermeisters Herrn Franz Poche aus Landesmitteln den Ersatz der für Barbara Schober geleisteten Krankenverpflegskosten per 19 fl., die für Ottilie Ditlbacher bis 1. April 1898 bar geleistete Armenunterstützung von 4 fl. 45 kr. und die für Matthäus, Theresia und Josef Grabner vom 1. Jänner bis 1. April 1898 geleisteten Erziehungsbeiträge pro 27 fl., sowie die bis zur reichsgerichtlichen Entscheidung mittlerweile im verhältnißmäßigen Ausmaße fällig gewordenen und von der Stadtgemeinde ausbezahlten Beträge zu ersetzen und pro futuro für die Versorgung der Ottilie Ditlbacher wöchentlich eine Krone und als Erziehungsbeitrag für Matthäus, Theresia und Josef Grabner vierteljährig je 9 fl. solange an die Klägerin zu bezahlen, als nicht Umstände eintreten, welche eine Verpflichtung zur Versorgung oder Erziehung obiger Personen aus öffentlichen Mitteln vollständig oder wenigstens theilweise aufheben, abgewiesen.

Gründe: In der Klage wird angeführt: Mit Bericht vom 19. August 1897 richtete die Stadtvorstehung Linz an den oberösterreichischen Landesausschuß das Ansuchen, die Aufrechnung der im Linzer allgemeinen Krankenhause für Barbara Schober, Ehegattin des im Linzer Findelhause geborenen, sohin aus dem Titel der Geburt in dieser Anstalt in Linz heimatberechtigten Josef Schober aufgelaufenen Krankenverpflegskosten per 19 fl. zu gestatten. Barbara Schober wurde nämlich im allgemeinen Krankenhause in Linz in der Zeit vom 3. Februar bis 21. Februar 1897 verpflegt, und hat die Stadtgemeinde Linz die Verpflegskosten von 19 fl. einstweilen an den Krankenhausfond ersetzt. Das gleiche Ansuchen wurde bezüglich einer Armenunterstützung im Betrage von $1^1/_2$ Kronen pro Woche vorläufig auf die Dauer von 6 Monaten bezüglich einer gewissen Ottilie Ditlbacher, Gattin des gleichfalls im Linzer Findelhause geborenen Theodor Ditlbacher, mit Bericht vom 9. November 1897 gestellt. Der Ottilie Ditlbacher wurde dann mit Armenrathsbeschluß vom 7. Februar 1898 ein einmaliger Zinsbeitrag von 2 fl. 45 kr. und vom 1. März 1898 für dauernd eine wöchentliche Betheiligung per 1 Krone gegen seinerzeitige Regressirung an den oberösterreichischen Landesfond bewilligt und hat die Stadtgemeinde Linz infolge dessen bis 1. April 1898 eine bare Auslage von 4 fl. 45 kr. zu verzeichnen. Mit Bericht vom 9. November 1897, Z. 47.974, wurde ferner von der Stadtgemeindevorstehung Linz an den oberösterreichischen Landesausschuß das Ansuchen gestellt, dem Georg Rosner als Stiefvater der drei ehelichen Kinder Matthäus, Theresia und Josef des verstorbenen Josef Grabner, welcher im Jahre 1865 als Linzer Findling und sohin als nach Linz zuständig erklärt wurde, einen nach der Actenlage angemessenen Erziehungsbeitrag aus dem Landesfonde zu bewilligen. Mit Armenrathsbeschluß vom 3. Jänner 1898 wurde dem Georg Rosner für jedes seiner drei Stiefkinder ein vierteljähriger Betrag von 9 fl. für die Zeit vom 1. Jänner 1898 bis 30. April 1899 zuerkannt und hat die Stadtgemeinde Linz in Entsprechung dessen bis 1. April 1898 den Betrag von 27 fl. an Georg Rosner ausgefolgt. Die Angemessenheit dieser angewiesenen Beträge geht aus den Bestimmungen des Armenstatuts für die Landeshauptstadt Linz vom Jahre 1893 hervor. Mit den Erlässen vom 30. September 1897, Z. 13.982, vom 17. November 1897, Z. 18.881, und vom 17. November 1897, Z. 18.882, hat der oberösterreichische Landesausschuß alle drei Ansuchen mit der Begründung abgewiesen, daß gemäß § 27, Abs. 2 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 den Gemeinden aus Landesmitteln nur die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen gebürt, welche diesen Gemeinden vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt zugewiesen werden und dies

bei den in Frage kommenden Personen nicht der Fall sei. Dagegen wird in der Klage Folgendes geltend gemacht: Für den speciellen Fall, daß die Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt stattfand, wurde im Heimatgesetze bezüglich der Armenversorgung eine besondere Bestimmung getroffen. Da nämlich der Gesetzgeber sich gegenwärtig hielt, daß es eine Unbilligkeit wäre, einer Gemeinde nur deshalb, weil sich in ihrem Umkreise eine derartige Humanitätsanstalt befindet, eine unter Umständen sehr drückende Armenversorgung aufzubürden, so wird im § 27 des Heimatgesetzes die Armenversorgung derartiger Personen dem ganzen Lande aufgetragen. Es muß also in den vorliegenden Fällen davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber die Frage der Zuständigkeit von der Verpflichtung zur Armenversorgung gänzlich abtrennen wollte, daß also nach der Absicht des Gesetzgebers die fragliche Gemeinde aus dem Titel und Anlasse der abnormalen, blos formellen Zuweisung eines Gemeindeangehörigen aus der nothgedrungenen Fiction derselben als Heimatgemeinde niemals und unter keiner Bedingung eine materielle Last, insbesondere rücksichtlich der Armenverpflegung treffen solle und dürfe, dies wäre aber thatsächlich der Fall, wenn man die Versorgungspflicht des Landes auf die Person des Findlings einschränken und nicht auch auf jene Personen ausdehnen wollte, für welche derselbe nach dem Gesetze selbst zu sorgen hätte und in dieser Verpflichtung der eigenen Armuth halber von der zu seiner eigenen Versorgung verpflichteten Körperschaft abgelöst werden muß. Des Gesetzgebers Absicht war es gewiß nicht, den Gemeinden, welche derartige Humanitätsanstalten besitzen, die Last der Armenversorgung für den Einzelnen abzunehmen, ihnen aber die Last der Armenversorgung seiner Gattin und beispielsweise eines Dutzends Kinder aufzuhalsen. Es ist allerdings richtig, daß Barbara Schober, Ottilie Ditlbacher, Matthäus, Theresia und Anton Grabner das Heimatrecht in Linz nicht direct infolge jener gesetzlichen Fiction erlangt haben, jedoch indirect, nämlich nur infolge Verehelichung mit, respective Abstammung von einer Person, welcher jene Fiction zugute kam. Die beiden Entstehungsursachen des Heimatrechtes, Geburt, respective Abstammung und Verehelichung, unterscheiden sich wesentlich von allen anderen dadurch, daß bei ihnen das Heimatrecht nicht originär in der Person zur Existenz gelangt, sondern daß eine Person zum Ausgangspunkte und Anlasse dafür gemacht wird, daß eine andere mit ihr im familienrechtlichen Connexe stehende Person ein äquiparirendes Recht erhält. Weil nun aber bei diesen zwei familienrechtlichen Entstehungsgründen, die so einfach und naheliegend sind, daß sie im Conscriptionspatente vom Jahre 1804, ebenso wie in den Gemeindegesetzen aus den Jahren 1849 und 1859 und im Gesetze über das Heimatrecht vom Jahre 1863 neben anderen wechselnden, immer unverändert erscheinen, das Recht der einen Person (Auctor) den Ausgangspunkt für das Recht der anderen Person (Successor) angibt, so geht es nicht an, die dem Auctor zustehenden Rechte willkürlich zu ändern und seinen Successor statt des Anspruches auf Armenpflege seitens des Landes, einen solchen ganz unmotivirter Weise gegen die Gemeinde der Geburtsanstalt des Auctors unterzuschieben. Nun setzt sich das Heimatrecht nach den gegenwärtigen Bestimmungen aus dem Rechte des Aufenthaltes in der und dem Rechte auf Armenversorgung durch die Heimatgemeinde zusammen. Ist nun im einzelnen Falle für den Vater oder Ehegatten, sei es auch nur auf Grund einer exceptionellen Bestimmung die Armenversorgung durch den Landesfond festgesetzt, so hat derselbe eben ein aus gewissen Zweckmäßigkeitsgründen modificirtes Heimatrecht; für diejenigen, deren Heimatrecht durch die Thatsache der Verehelichung mit oder durch Abstammung von ihm begründet wird, bleibt es sich ganz gleich, wie der Auctor das Heimatrecht und warum er es gerade in dieser modificirten Art erworben hat, sie erwerben dem Inhalte nach genau dasselbe Recht wie der Vater oder Gatte; es ist dies das Maß, mit welchem gemessen werden muß, sonst hätte das Berücksichtigen des familienrechtlichen Verhältnisses bezüglich der Erwerbung des Heimatrechtes überhaupt keinen Sinn. § 19 des Heimatgesetzes spricht von der Zuweisung von Heimatlosen, im Abs. 3 speciell wird als Heimatgemeinde diejenige Gemeinde, in welcher der Geburts- und Fundort oder die betreffende Findelanstalt gelegen ist, bestimmt. Die §§ 20 und 21 weisen Ehefrau und Kinder eines Heimatlosen derselben Heimatgemeinde zu, in welcher Ehegatte und Vater heimatberechtigt wurde. Diese beiden Paragraphen würden keine Existenzberechtigung haben, da § 5, Abs. 1 und 2, bezw. §§ 6 und 7 ohnehin diese Verhältnisse erschöpfend umschreiben, wenn nicht angesichts des exceptionellen fictiven Erwerbungsgrundes des Ehegatten, resp. Vaters ausdrücklich ausgesprochen werden wollte, daß trotzdem nur das Heimatrecht des Gatten, resp. Vaters in seiner von der allgemeinen Regel abweichenden Qualification für die Ehegattin und Kinder maßgebend sein soll. Ist nun im § 27, Abs. 2 den Gemeinden der Ersatz aus Landesmitteln für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche der jeweiligen Gemeinde vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach § 19, Abs. 3, zugewiesen worden ist, zugesichert, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß diese Bestimmung auch für Ehegatten und Kinder solcher Personen gilt, und kann man es angesichts der in den §§ 5, Abs. 1 und 2, 6, 7, 20 und 21 getroffenen Bestimmungen durchaus nicht als Mangel bezeichnen, daß im § 27, Abs. 2, nicht ausdrücklich noch einmal Ehegattin und Kinder erwähnt werden. Es wird daher gebeten, zu erkennen: Der oberösterreichische Landesausschuß sei schuldig, der Stadtgemeinde Linz zu Handen ihres Bürgermeisters Herrn Franz Poche aus Landesmitteln den Ersatz der für Barbara Schober geleisteten Krankenverpflegskosten per 19 fl., die für Ottilie Ditlbacher bis 1. April 1898 bar geleistete Armenunterstützung von 4 fl. 45 kr. und die für Matthäus, Theresia und Josef Grabner vom 1. Jänner bis 1. April 1898 geleisteten Erziehungsbeiträge pro 27 fl., sowie die bis zur reichsgerichtlichen Entscheidung mittlerweile im verhältnißmäßigem Ausmaße fällig gewordenen und von der Stadtgemeinde ausbezahlten Beträge zu ersetzen und pro futuro für die Versorgung der Ottilie Ditlbacher wöchentlich eine Krone und als Erziehungsbeitrag für Matthäus, Theresia und Josef Grabner vierteljährig je 9 fl. solange an die Klägerin zu bezahlen, als nicht Umstände eintreten, welche eine Verpflichtung zur Versorgung oder Erziehung obiger Personen aus öffentlichen Mitteln vollständig oder wenigstens theilweise aufheben. Gleichzeitig wird um Zuspruch der Streitkosten gebeten.

In der Gegenschrift des oberösterreichischen Landesausschusses wird Nachstehendes ausgeführt: Nach § 27, Abs. 2 des Heimatgesetzes gebürt den Gemeinden aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete gelegenen öffentlichen Gebäranstalt nach § 19, Abs. 3, zugewiesen werden. Es ist selbstverständlich, daß eine solche, eine Belastung der Landesmittel als eines sonst für Armenangelegenheiten in der Regel überhaupt nicht herangezogenen Factors statuirende Bestimmung nicht im Widerspruche mit dem klaren und deutlichen Wortlaute dieser Bestimmung extensiv ausgelegt, bezw. auf Personen ausgedehnt werden kann, welche mit den im § 27 des Heimatgesetzes einer Gemeinde Zugewiesenen in einem verwandtschaftlichen oder ehelichen Verhältnisse stehen. Derartige Verhältnisse haben natürlich ihre in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen begründeten Folgen mit Rücksicht sowohl auf die civilrechtliche Unterhaltspflicht im Sinne der Bestimmungen des a. b. G. B., keinesfalls aber kann aus einem derartigen verwandtschaftlichen oder ehelichen Verhältnisse eine Rechtsfolge abgeleitet werden, welche in der citirten Bestimmung des Heimatgesetzes in genauester Weise auf einen Ausnahmsfall eingeschränkt ist. Es ist doch im vorliegenden Falle ganz klar, daß die Kinder des Linzer Findlings Josef Grabner und das Weib des Findlings Theodor Ditlbacher, sowie das Weib des gleichfalls aus dem Titel der Geburt im Findelhause in Linz, in Linz heimatberechtigten Josef Schober, also Kinder, bezw. Gattinnen von nach § 19 des Heimatgesetzes Zugewiesenen nicht als heimatlos betrachtet werden können, sondern vielmehr im ersteren Falle durch die Geburt nach § 6 und in den letzteren Fällen durch Verehelichung nach § 7 des Heimatgesetzes ein ordnungsmäßig begründetes Heimatrecht für sich besitzen, wie denn ja auch ein Act der Zuweisung im Sinne des III. Abschnittes des Heimatgesetzes bei diesen Personen gar nicht stattgefunden hat. Nachdem aber diese Zuweisung und die Nichterweisbarkeit einer ordentlichen Begründung des Heimatrechtes im Sinne des § 18 des Heimatgesetzes die ausdrückliche Voraussetzung bilden, um im Sinne des § 27 Landesmittel zur Vergütung von Armenauslagen heranziehen zu können, so erscheinen die sämmtlichen vorliegenden Fälle nicht geeignet, eine Inanspruchnahme des Landesfondes zu begründen. Hiezu wird noch bemerkt, daß für den Fall der Annahme der Anschauung der Stadtgemeinde Linz es auch an jeder Begrenzung fehlen würde, inwieweit eine solche Ausdehnung der Landesunterstützungspflicht auf die Nachkommen von zugewiesenen Personen zu gehen hätte, da ja nicht nur für Gattin und Kinder, sondern auch für Enkel, Urenkel und alle weiteren Generationen die gleiche Ausdehnung mit der gleichen Begründung, nämlich der Abstammung des selbständig begründeten Heimatrechtes von einem zugewiesenen Vorfahren begründet werden könnte. Demgemäß wird um Abweisung des Klagebegehrens und um das Erkenntniß, die Stadtgemeinde Linz habe für die in Rede stehenden Armenauslagen aufzukommen, gebeten.

Das k. k. Reichsgericht vermag den mit der vorliegenden Klage erhobenen Anspruch nicht als begründet anzuerkennen.

In der Klage wird ausdrücklich angeführt, daß Barbara Schober und Ottilie Ditlbacher, dann Matthäus, Theresia und Anton Grabner das Heimatrecht in Linz nicht direct infolge der gesetzlichen Fiction des § 19, Z. 3 des Heimatgesetzes erlangt haben, sondern infolge Verehelichung mit Josef Schober, bezw. mit Theodor Ditlbacher, dann infolge Abstammung von Josef Grabner, welche insgesammt, wie sich aus der citirten Klageanführung ergibt, zur Zeit ihrer Verehelichung bereits in Linz heimatberechtigt waren.

Die Personen, um deren Verpflegung, bezw. Unterstützung es sich im vorliegenden Falle handelt, waren also nicht Heimatlose (Abschnitt III des Heimatgesetzes), sondern ihr Heimatrecht wurde nach § 5, Z. 1 und 2, durch die Verehelichung und bezw. die Geburt begründet; bezüglich dieser Personen kommen also die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Heimatgesetzes gar nicht in Betracht.

Dem Erörterten gemäß findet auf dieselben die Ausnahmsbestimmung des § 27, Z. 2 des Heimatgesetzes keine Anwendung, wobei bemerkt wird, daß jene Gründe, welche für die Tragung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche den Gemeinden vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach § 19, Z. 3 zugewiesen werden, aus Landesmitteln sprechen, keineswegs auch in dem Falle vorhanden sind, wenn derlei Personen einen eigenen Hausstand gründen und ihre nach § 5, Z. 1 und 2, resp. §§ 6 und 7 des Heimatgesetzes heimatberechtigten Kinder und Gattinnen der Armenversorgung der Gemeinde zur Last fallen.

Hienach ist das Klagebegehren abzuweisen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 11. Juli 1898, Z. 250.)

Notizen.

(Gegen planloses Almosengeben) hat, wie die „D. Gem. Ztg." berichtet, der Magistrat in Breslau nachstehende Kundmachung erlassen: Trotz aller Bemühungen der Polizeibehörde, die Haus- und Straßenbettelei zu unterdrücken, und trotz des Bestrebens der städtischen Armenverwaltung, überall da, wo Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ihren Pflichten nach Möglichkeit gerecht zu werden, gibt das Betteln auf den Straßen und Plätzen Breslaus nach wie vor zum Aergerniß Anlaß. Namentlich sind es Krüppel, welche sich an den Ecken aufstellen und irgendwie die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden auf sich zu lenken wissen, oder Kinder, welche unter dem Vorwande, Streichhölzer oder andere Kleinigkeiten zum Kaufe anzubieten, Bettelei treiben. Zum Schutze des Publicums, welches durch dieses Betteln belästigt wird, wie zum Schutze der Bettler, namentlich der bettelnden Kinder selbst, welche durch ihre vagabundirende Lebensweise und gewohnheitsmäßiges Lügen binnen kurzem gänzlich demoralisirt werden, ist es Sache der Behörden, diesem Unfuge nach Möglichkeit zu steuern. Die Unterdrückung der Bettelei wird aber dadurch erschwert, daß Viele, entweder aus falschem Mitleid, oder um sich von einer Belästigung zu befreien, den Bettlern Geld schenken, statt durch Versagung jeder Gabe der Bettelei den Boden zu entziehen. Von den bettelnden Personen ist ein Theil, wie zahlreiche Einzelfälle, welche hier wie in anderen Städten aufgedeckt worden sind, ergeben, überhaupt nicht hilfsbedürftig, den Uebrigen steht frei, auf gesetzlichem Wege die öffentliche Armenpflege oder die Wohlthätigkeit der Vereine in Anspruch zu nehmen. Deshalb richten wir an Jedermann die Bitte, keinesfalls Bettler, namentlich auf der Straße, durch Gaben zu unterstützen, sondern womöglich im Falle einer Belästigung deren Namen und Adresse festzustellen und unserem Bureau Ia mitzutheilen.

(Bestrafung des Almosengebens an bettelnde Wanderleute.) Wie die „Gerichts-Halle" mittheilt, enthält das Gesetzblatt für das Fürstenthum Lübeck, 9. Stück, 16. Juli 1898, Nr. 17, folgende Bekanntmachung:

„Auf Grund des Artikels 2, § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1864, betreffend die Befugniß zur Erlassung polizeilicher Befehle und allgemeiner polizeilicher Vorschriften, bestimmt die Regierung nach vorgängig eingezogener, gutachtlicher Aeußerung des Provinzialrathes mit Genehmigung des großherzoglichen Staatsministeriums Folgendes:

1. Die Verabreichung von Gaben irgendwelcher Art an bettelnde Wanderleute ist bei Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventuell Haftstrafe, verboten.

2. Die Gewährung von Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken zur Beseitigung eines augenscheinlichen Nothstandes bleibt straflos, wenn die Möglichkeit, daß der Empfänger jene Gaben in Geld, oder Branntwein umsetzen kann, ausgeschlossen erscheint."

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Landesvertheidigungs-Ministerium Fz. v. Bauer-Bargehr die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Sectionsrath im Ministerium des Aeußern Cajetan Méray v. Kapos Mére zum Legationsrathe I. Kategorie, den Hof- und Ministerialsecretär daselbst Otto Freiherrn Klezl v. Norberg zum Secretär und den Hof- und Ministerialconcipisten I. Classe Dr. Hermann Ritter Mitscha v. Maerheim zum Hof- und Ministerialsecretär ernannt.

Se. Majestät haben den Oberfinanzräthen der Finanz-Landesdirection in Prag Ludw. Novák und Josef Nowotny den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben die Bezirkshauptmänner Joh. Twerdy, Joh. Filip und Dr. Sigm. Brosche zu Statthaltereiräthen bei der Statthalterei in Prag ernannt.

Se Majestät haben den Bezirkshauptmännern Hermann Steinfeld in Schlan, Adolf Stitzenberger in Prachatitz und Frz. Rapprich in Gablonz den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Regierungsrathe bei der Landesregierung in Troppau Othmar Herzig den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Oberinspector der österr. Staatsbahnen Ladisl. Kempner zum Director des Central-Wagendirigirungsamtes der österr. Staatsbahnen mit der VI. Rangsclasse unter taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Regierungsrathes ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofreisecontrolor Eduard Mader und dem Hofconcepts-Adjuncten Dr. Eugen Kromar das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Aeußern hat den Hof- und Ministerialconcipisten II. Classe Clemens Freih. Erb v. Rudtorffer zum Hof- und Ministerialconcipisten I. Classe ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministerium des Innern hat die Statthalterei-Secretäre Joh. Dudek, Mathias Panek, Wenzel Skákal und Joh. Kosina, sowie den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Joh. Strachotinsky zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Dr. Alois Waschko, Ottokar Janota, Wenzel Bouma, Wenzel Petras, Joh. Širek und Ludw. Juza zu Statthalterei-Secretären in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Dr. Wilh. Klebel zum Landesregierungs-Secretär in Kärnten ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirks-Obercommissär Fz. Seibert zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Fz. Klingner zum Landes-Regierungssecretär in Schlesien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministerium des Innern hat den Hilfsingenieur Paul Buckeisen zum Ingenieur extra statum ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Moriz Zander und Anton Fischer zu Statthaltereisecretären in Niederösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Veterinärconcipisten Ferd. Slovak zum Veterinärinspector bei der Statthalterei in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Alois Mayer und Fz. Doleček zu Hauptsteuereinnehmern der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat die Concipisten der Finanzprocuratur in Prag Dr. August Müller und Dr. Otto Baumer zu Finanzprocuraturs-Adjuncten ad personam ernannt.

Der Finanzminister hat den Evidenzhaltungs-Obergeometer II. Classe Josef Szotowicz zum Evidenzhaltungs-Inspector in der VIII. Rangsclasse ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Oberinspector II. Classe Dr. Anton Frank zum Finanzwach-Oberinspector I. Classe in der VII. Rangsclasse bei der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Ministerial-Concipisten Dr. Fdch. Krenn zum Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium ernannt.

Der Handelsminister hat die Postcommissäre Fz. Hummel in Triest und Ludw. Winkler in Innsbruck zu Postsecretären ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsrath der Statistischen Central-Commission Eduard Bratassević zum Oberrechnungsrathe und den dortigen Rechnungsrevidenten Rudolf Krickl zum Rechnungsrathe ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Adjuncten Karl Krispin zum Forstinspections-Commissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Adjuncten Ulrich Bosyka zum Forstinspections-Commissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstpraktikanten Adalbert Kopp zum Forstinspections-Adjuncten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forsteleven Josef Dimitz zum Forstassistenten der Forst- und Domänendirection Gmunden ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Commissär Ferd. Wenedikter zum Ober-Forstcommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstpraktikanten Adalbert Miller zum Forstinspections-Adjuncten ernannt.

Erledigungen.

3 Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse gegen Caution beim k. k. Hauptzollamte in Wien bis 12. November. (Amtsblatt Nr. 236.)

1 Rechnungsofficialsstelle in der X. Rangsclasse, eventuell 1 Rechnungsassistentenstelle in der XI. Rangsclasse bei der k. k. mährischen Statthalterei bis 25. October. (Amtsblatt Nr. 236.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 83 und 84 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.